

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Oberfeld“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie bei Erhaltung der biotopgeschützten Gehölze innerhalb des Sondergebietes Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen ein. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Blendwirkungen sowie Lärmemissionen ggü. Anwohnern und/oder Verkehrsteilnehmern
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Schutzgebiete, Artenschutz und Biotope, Eingriffsermittlung und Ausgleichsmaßnahmen
- Schutzgut Boden:
Bodennutzung
- Schutzgut Wasser:
wasserwirtschaftlich relevante Gebiete
- Schutzgut Klima/Luft
Förderung erneuerbarer Energien
- Schutzgut Landschaft:
Inanspruchnahme vorbelasteter Standorte, Wertigkeit der Landschaft, Erhalt und Pflege der (Kultur) Landschaft, Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet; Einsehbarkeit und Beeinträchtigungen
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Erhaltung und Stärkung der Landwirtschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Erzeugungsfelder, Pflege der Flächen, Rückführung zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen, teilweise Lage im Baumfallbereich

Grundsätzliche Einwände bzw. ablehnende Haltungen bestanden nicht zur Planung. Aufgrund der Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes verwies die Landes- und Regionalplanung auf die Bedeutung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen der relevanten Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) wurden diese sowie alle sonstigen vorgebrachten Belange im Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag zweier ortsansässiger Grundstückseigentümer. Das ackerbaulich genutzte Planungsgebiet befindet sich in einem im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind. Die Böden sind infolge der Lage über der Juraablagerung des Malm flachgründig, im Sommer nach Auskunft der Eigentümer häufig durch Trockenheit gestresst und insgesamt daher eher als ertragsschwach einzustufen. Mit Umsetzung der Planung können zwei aktive ortsansässige Landwirte bei der Schaffung einer langfristigen Existenzgrundlage wirksam unterstützt werden und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Eine, wenn auch eher geringfügige, Vorbelastung des Standortes besteht durch die am südlichen Rand verlaufende Ortsverbindungsstraße (OVS) zwischen Oberfeld und Wolfersdorf mit einer die Straße begleitenden Telefon-Freileitung.

Dem Natur- und Landschaftsschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die wertgebenden Strukturen und Elemente (Hecken, Gebüsche, Waldränder) allesamt erhalten und mit Pufferstreifen versehen werden.

Richtung Westen, Norden und Nordosten ist die Anlage durch die bestehenden Waldflächen hinsichtlich der Einsehbarkeit vollumfänglich abgeschirmt. Zur offenen Landschaft hin, insbesondere Richtung Südwesten, Süden und Südosten werden strukturreiche, für das Landschaftsbild charakteristische Heckenstrukturen angelegt. Aufgrund der topographischen Situation lässt sich die Anlage im Landschaftsbild, insbesondere von Süden von Holzheim kommend und auf Oberfeld zufahrend/-laufend, jedoch nicht verbergen. Dies beläuft sich jedoch auf einen nur knapp 400 m langen Straßenabschnitt. Aus dem Nahbereich, insb. von der OVS kann die technische Überprägung der Landschaft durch Eingrünung mit Hecken jedoch abgemildert werden. Da die Anlage am unteren Hangfuß eines Trockentals situiert ist, bestehen keine bedeutsame Fernwirksamkeit bzw. keine besondere Exponiertheit. Von den umliegenden Hügeln ist die Einsehbarkeit sehr begrenzt, da diese vollständig bewaldet sind.

Da die Fläche zudem außerhalb von Schutzgebieten liegt (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.), wird sie unter Beachtung der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Klimaschutzziele als geeignet für die Realisierung der von den Flächeneigentümern geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage gesehen.

Nürnberg, den 30.07.2020



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt